

### Beispiele für aktives und passives Wahlrecht für den Wahltag 28. April 2021

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
1.) L. Ustvoll	1.4.2021	Krankenschwester	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Noch nicht lange genug beim Träger
2.) K. Indisch	1.3.2019	Schwesternschülerin geb. 26.2.2004	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Sie ist unter 18 Jahren.
3.) M. Itarbeit	1.9.2000	Krankenpfleger	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
4.) K. Inderlieb	1.9.2007	Elternzeit bis 1.8.2021	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Mitarbeiter kommt innerhalb der nächsten 6 Monate zurück aus der Elternzeit.
5.) K. Inder	1.9.2010	Elternzeit bis 01.01.2022	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Noch mehr als 6 Monate in Elternzeit
6.) M. Utterschutz	1.8.2014	Mutterschutz bis zum 30.05.2021, keine Elternzeit beantragt	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Mutterschutz hat keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis und damit auch nicht auf das Wahlrecht.
7.) L. Eih	1.8.2019	Leiharbeiter	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Leiharbeiter sind zwar keine Mitarbeiter nach MAVO (§ 3 Abs. 1), aber nach § 7 Abs. 2a wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als 6 Monate eingesetzt sind.

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
8.) A. Usleih	1.1.2021	Leiharbeiter	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Siehe Beispiel 7.) Kürzer als 6 Monate eingesetzt
9.) L. Ohn	1.7.2014- 30.9.2014; seit 1.1.2021	Leiharbeiter	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Siehe Beispiel 7.) Länger als 6 Monate eingesetzt, mehrere Beschäftigungszeiten werden addiert
10.) K. Rank	1.5.1993	Soz.-Päd., krank seit 1.9.2020	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Für kranke MitarbeiterInnen bleibt der Arbeitsvertrag aktiv.
11.) R. EnteaufZeit	1.9.1998	Erzieherin, langfristig krank, in Rente auf Zeit bis zum 30.11.2021	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Die Mitarbeiterin ist noch mehr als 6 Monate nach dem Wahltag in Rente auf Zeit und daher wie eine beurlaubte MitarbeiterIn vom Wahlrecht an diesem Tag ausgeschlossen.
12.) S. Orglos	1.11.2019	Verwaltungs- angestellte befristet bis 31.10.2021	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Befristung des Arbeitsvertrages kein Grund für Ausschluss
13.) S. Pädö	1.9.2020	Soz.-Päd., unbefristeter Vertrag, vorher bei der AWO	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Länger als 6 Monate bei dem jetzigen Träger (aktives Wahlrecht), aber noch keine 12 Monate im kirchlichen Dienst, deshalb kein passives Wahlrecht
14.) A. Ushilfe	1.10.1995	Küchenhilfe auf 450 €-Basis	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Geringfügige Beschäftigung ist kein Ausschlussgrund.

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
15.) B. Ossix	1.7.2007	Geschäftsführer, zuständig für Einstellungen	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Führungskraft mit Personalkompetenz (§ 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO)
16.) M. Uster	1.9.2020	Dipl.-Psych., vorher langjährig bei KJF beschäftigt;	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Aktives Wahlrecht, da über 6 Monate in der Einrichtung; passives Wahlrecht, da schon über ein Jahr im kirchlichen Dienst
17.) A. Bord	1.12.2020	Küchenhilfe, abgeordnet in diese Einrichtung	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Über 3 Monate in diese Einrichtung abgeordnet, kehrt nicht innerhalb von 6 Monaten in die alte Einrichtung zurück.
18.) G. Meindereferent	1.3.2013	Gemeindereferent, vom Anstellungsträger Ordinariat der Kirchenstiftung zugeordnet; MAV beim Ordinariat	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	In der Pfarrkirchenstiftung wahlberechtigt, aber nicht wählbar, weil für ihn beim Ordinariat eine MAV gebildet ist. Wahlberechtigt und wählbar ist der Gemeindereferent für die MAV des Ordinariates. Er hat ein doppeltes aktives Wahlrecht.
19.) J. Obber	1.7.2020	1-€-Jobber nach § 16 SGB II	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Ausgeschlossen, da keine regulären Arbeitskräfte (s. § 3 Abs. 2 Nr. 6 MAVO)
20.) L. Ehrer	1. 5. 2004	Staatlicher Lehrer, Staatsbeamter	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Siehe § 54 Abs. 4 und 5 MAVO, eigene SprecherInnen können gewählt werden

Anlage 1 zu den Wahlerläuterungen

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
21.) N. Onne	1.3.2002	Ordensfrau, mit Gestellungsvertrag	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 MAVO Mitarbeiterin
22.) R. Atzfatz	1.9.2019	Verwaltungskraft in Ausbildung, geb.15.1.2002	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Siehe § 3 Abs. 1 Nr. 4. MAVO; Mitarbeiter zur Ausbildung tätig
23.) B. Ufdi	1.10.2020	Bundesfreiwilligendienstleistender	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Dienstverhältnis i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 1 MAVO, damit auch aktives Wahlrecht, jedoch nicht wählbar, da zu kurz im Dienst. (s. Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 3 Rn 56)
24.) P. Raktiko	1.9.2020	Praktikant im Studium der Soz.-Pädagogik	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Als Praktikant MA i.S. der MAVO, jedoch nicht wählbar, da zu kurz beschäftigt
25.) F. Willig	1.3.2013	Ehrenamtlich tätig	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Kein Dienst- und Arbeitsvertrag, daher kein Mitarbeiter nach MAVO. Nicht in die Einrichtung eingegliedert, nicht weisungsabhängig
26.) K. Irchen	1.9.2007	Kirchenbeamte	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Ist Mitarbeiterin i.S. der MAVO; u.U. abgeordnet (dann s. Beispiel 16).
27.) Sch. Ulwerk	1.9.2007	Beamter des Katholischen Schulwerks	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Beamter des Katholischen Schulwerks, der als Lehrer an einer Schule eingesetzt ist (wahlberechtigt nach § 54 Abs, 4)

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
28.) S. Onstleit	1.11.2017	Leitende Mitarbeiterin	O ja    ⊗ nein	O ja    ⊗ nein	§ 3 Abs. 2 Nr. 4 MAVO sonstige Mitarbeiterin in leitender Stellung; Nachfrage in Personalabteilung und Überprüfung der MAV-Akten, ob Anhörungsverfahren durchgeführt wurde; ansonsten aktives und passives Wahlrecht
29.) A. Lterszeit	1.11.1998	Geht am 1.4.2021 in die Freistellungsphase nach dem Blockmodell der Altersteilzeit	O ja    ⊗ nein	O ja    ⊗ nein	Am Wahltag bereits in der Freistellungsphase
30.) H. Onorar	2.3.2016	Honorarkraft in der Hausaufgabenbetreuung	⊗ ja    O nein	⊗ ja    O nein	Die Mitarbeiterin ist in die Arbeitsorganisation der Einrichtung vollständig integriert. Sie arbeitet nach Anweisung des Dienstgebers zu bestimmten Zeiten und an einem bestimmten Ort mit einer bestimmten Aufgabe. <b>Achtung: Einzelfallprüfung!</b>

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
<b>31.) K. Italeitung - Pfarrki</b>	1.9.2017	Kita-Leitung, Kita ist Teil einer Pfarrkirchenstiftung oder eines größeren Verbundes	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Die Einrichtung nach MAVO ist die Pfarrkirchenstiftung oder der Verbund. Hier ist die Kita-Leitung keine leitende Mitarbeiterin. Sie leitet „nur“ den Einrichtungsteil Kita und kann auch dort in der Regel nicht selbständig Entscheidungen in Personalangelegenheiten treffen. Dinge wie die Gestaltung des Dienstplanes oder die Genehmigung von Urlaub gelten nicht als sonstige Personalangelegenheiten nach § 8 Abs. 2 MAVO und schließen daher auch nicht vom passiven Wahlrecht aus. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann die Aufgabenverteilung vor Ort anders sein und eine Ausnahme vom passiven Wahlrecht begründen. Vom aktiven Wahlrecht kann es bei Erfüllen der Voraussetzungen keine Ausnahme geben. (s. Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 8 Rn 44-48)
<b>32.) K. Italeitung - Allein</b>	01.09.2017	Kita-Leitung, Einrichtung nach MAVO ist die einzelne Kita, Einrichtungsleitung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	In diesem speziellen Ausnahmefall ist die Kita-Leitung als Einrichtungsleitung direkter Ansprechpartner der MAV. Sie ist vom Mitarbeiterbegriff nach § 3 ausgeschlossen und in Folge damit auch vom Wahlrecht. Dieses Rechtskonstrukt kommt in den bayerischen Diözesen höchst selten vor.